

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.01.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.2-21/25

Nummer:

Z-86.2-93

Geltungsdauer

vom: **23. Januar 2026**

bis: **23. Januar 2031**

Antragsteller:

CEAG Notlichtsysteme GmbH

Senator-Schwartz-Ring 26

59494 Soest

Gegenstand dieses Bescheides:

**Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten
im Brandfall**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Verteiler für elektrische Leitungsanlagen - nachfolgend Elektroverteiler genannt - für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vom Typ

- "LP-Star-4-48 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-48 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-36 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-36 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-24 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-24 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-12 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-12 CG-S ESF30"

mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹ von außen.

Der jeweilige Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, einem Stahlblechgehäuse und den elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln sowie Batterien und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1 hergestellt.

Der jeweilige Elektroverteiler ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2b) für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten; sie sind nicht Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Anforderungen gemäß dem Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (MEltBauV³) sind zu beachten.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die jeweils hängende Anordnung des Elektroverteilers an massiven Wänden (≥ 100 mm) nach DIN 4102-4⁴ mit einer Feuerwiderstandsdauer⁵ von mindestens 30 Minuten.

- ¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1336-1:-2020-05 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ³ Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen Stand Januar 2009; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 22.02.2022
- ⁴ DIN 4102-4: 2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, s. www.dibt.de

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung⁶

2.1.1 Allgemeines

Der jeweilige Elektroverteiler gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der jeweilige Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung und Lüftungssystem und den in einem Stahlblechgehäuse angeordneten elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln und Batterien.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Verteilergehäuse

Für das jeweilige Verteilergehäuse des Elektrovertailers ist das Gehäuse vom Typ "FWE 30", Gehäusevariante V gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-86.100-73 vom 14. März 2023 der Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Cäcilienstraße 5, 01219 Dresden in den Außenabmessungen (H x B x T) 1238 x 688 x 335 mm mit Befestigungsmitteln (optional gem. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) zu verwenden; siehe Anlagen 1 und 8.

2.1.3 Stahlblechgehäuse und elektrische/elektronische Betriebsmittel

Die elektrischen/elektronischen Betriebsmittel der CEAG Notlichtsysteme GmbH, 59494 Soest, müssen für den jeweiligen Elektroverteiler der Sicherheitsbeleuchtungsanlage vom Typ

- "LP-Star-4-48 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-48 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-36 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-36 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-24 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-24 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-12 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-12 CG-S ESF30"

werkseitig im entsprechenden Stahlblechgehäuse angeordnet und anschlussfertig verdrahtet sein sowie den Anlagen 2 bis 7 entsprechen.

Für die Befestigung des Stahlblechgehäuses im jeweiligen Verteilergehäuse sind die werkseitig eingebrachten Befestigungsvorrichtungen mit dazu gehörenden Befestigungsmitteln zu verwenden; siehe Anlagen 2 bis 4 und 8.

Die jeweiligen elektrischen/elektronischen Betriebsmittel müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhalts funktionsfähig bleiben.

2.1.4 Batterien

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung des jeweiligen Elektrovertailers sind Batterien vom Typ "PowerSonic PS-12120S 12V/12Ah" zu verwendenden. Die Batterien müssen vollumfänglich IEC 60896-21:2004-12⁷ und IEC 60896-22:2004-12⁸ entsprechen und sind gemäß den Anlagen 3 bis 7 im jeweiligen Verteilergehäuse anzuordnen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der jeweilige Elektroverteiler ist vollständig - mit Verteilergehäuse und den jeweiligen elektrischen/elektronischen Einbauten (Betriebsmittel) im Stahlblechgehäuse - werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Elektrovertailers zu verwendenden Bauprodukte müssen

⁶ Die Angaben zum Gehäuse und zu den elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln sowie Batterien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ IEC 60896-21:2004-12 Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlussene Bauarten – Prüfverfahren

⁸ IEC 60896-22:2004-12 Ortsfeste Blei-Akkumulatoren: Verschlussene Bauarten – Anforderungen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Der nach Abschnitt 2.1 werkseitig hergestellte Elektroverteiler ist mit den Befestigungsmitteln und Batterien zu verpacken und als ein Paket oder in mehreren als zusammengehörig gekennzeichneten Paketen zu transportieren. Die Elektroverteiler dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Der jeweils werkseitig hergestellte Elektroverteiler nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Elektroverteiler muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Verteiler
 - "LP-Star-4-48 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-48 CG-S ESF30",
 - "LP-Star-4-36 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-36 CG-S ESF30",
 - "LP-Star-4-24 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-24 CG-S ESF30",
 - "LP-Star-4-12 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-12 CG-S ESF30"⁹

für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall von außen

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.2-93
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller dieses Bescheides muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen. Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Antragsteller dieses Bescheides hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Elektroverteilers notwendigen Angaben darzustellen und zu beschreiben.

Weiterhin hat er darauf hinzuweisen, dass bei einem Verteilergehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Elektroverteilers mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für

⁹ Nicht Zutreffendes streichen.

die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Stahlblech- und des Verteilergehäuses
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen elektrischen/elektronischen Betriebsmittel/Komponenten
- Überprüfung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Bauproduktes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Elektroverteilers durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Materialien und Abmessungen des Stahlblech- und des Verteilergehäuses,
- die Kontrolle der verwendeten elektrischen/elektronischen Betriebsmittel,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Verteilergehäuses sowie die Kennzeichnung des Elektroverteilers selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Elektroverteilers resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Errichtung des jeweiligen Elektroverteilers gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Sofern an den jeweiligen Elektroverteiler weitere Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass die Funktion des Elektroverteilers nicht beeinträchtigt wird (vgl. MLAR², Abschnitt 5.1.2)

Der jeweils werkseitig hergestellte Elektroverteiler muss hängend an massiven Wänden (≥ 100 mm) mit einer Feuerwiderstandsdauer⁵ von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 1.2) und über Bohrungen in der Rückwand mit Befestigungsmitteln entsprechend den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund befestigt werden; siehe Abschnitt 2.1.2.

Durch die Errichtung bzw. den Anbau des jeweiligen Elektroverteilers darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Die zu verwendenden elektrischen Leitungen gemäß Anlage 9 müssen Teil einer elektrischen Leitungsanlage mit integriertem Funktionserhalt sein und einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis haben; Abschnitt 3.2 ist zu beachten.

Für den jeweiligen Elektroverteiler sind Batterien nach Abschnitt 2.1.4 in der Anzahl gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1: Anzahl Batteriestränge in Abhängigkeit vom Elektroverteiltertyp

Typ Elektroverteiler	Anzahl Batteriestränge mit je zwei Batterien je Strang
"LP-Star-4-48 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-48 CG-S ESF30"	4
"LP-Star-4-36 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-36 CG-S ESF30"	3

Typ Elektroverteiler	Anzahl Batteriestränge mit je zwei Batterien je Strang
"LP-Star-4-24 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-24CG-S ESF30"	2
"LP-Star-4-12 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-12 CG-S ESF30"	1

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Verteilergehäuse des Elektrovertailers sind der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung $3 \times 2,5 \text{ mm}^2$ sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen 76 mm^2 einzuhalten.

3.2.2 Leitungen von Leitungsanlagen mit integriertem Funktionserhalt im Brandfall

Die in den jeweiligen Elektroverteiler einzuführenden elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Diese elektrischen Leitungen müssen die Stromversorgung des Elektrovertailers der Sicherheitsbeleuchtungsanlage für die Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

Es sind die Randbedingungen der Leitungsverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102-12¹⁰) der elektrischen Leitungsanlage mit integriertem Funktionserhalt einzuhalten. Bei einer nach vorgenanntem Verwendbarkeitsnachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der halbe Maximalabstand einzuhalten.

3.2.3 Leitungsanlagen ohne integrierten Funktionserhalt im Brandfall

Leitungen ohne Funktionserhalt im Brandfall müssen den Technischen Regeln und Vorschriften der Elektronik (z. B. den VDE-Bestimmungen) entsprechen und gegenüber dem Verteiler rückwirkungsfrei ausgeführt sein. Dieses wird erreicht, wenn der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Leitungen gemäß Abschnitt 3.2.2 eingehalten wird.

3.2.4 Anschlusswerte

An den abgesicherten Abzweig des jeweiligen Elektrovertailers darf eine maximale Last von 480 W ($\sim 2,18 \text{ A}$; 230 V) verteilt auf vier Stromkreise angeschlossen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der jeweilige, werkseitig aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 hergestellte Elektroverteiler ist unter Beachtung des Abschnittes 3.2 und entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen zu errichten:

Hinsichtlich der Errichtung des Elektrovertailers gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Gehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

¹⁰ DIN 4102-12: 1998-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen, Anforderungen und Prüfungen

3.3.2 Errichtung des Elektroverteilers

3.3.2.1 Aufstellung und Anbau des werkseitig hergestellten Elektroverteilers

Das jeweilige Verteilergehäuse nach Abschnitt 2.1.2 muss inklusive der im Stahlblechgehäuse angeordneten und anschlussfertig verdrahteten elektrischen/elektronischen Einbauten (Betriebsmittel) hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1- über Bohrungen in der Rückwand mit gemäß den planungstechnischen Vorgaben in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund, dem Verwendungszweck sowie von den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 angeordnet und befestigt werden.

3.3.2.2 Batterien

Die Batterien für den jeweiligen Elektroverteiler entsprechend Abschnitt 2.1.4 und Abschnitt 3.1 sind in den dafür vorgesehenen Bereich des Stahlblechgehäuses (unten) hineinzustellen, an die Sicherheitsbeleuchtungsanlage anzuschließen und gegen Kippen zu sichern; siehe Anlagen 3 bis 7.

3.3.2.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen nach Abschnitt 3.2 in das Verteilergehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung des Verteilergehäuses sowie das Verteilergehäuse selbst an sich durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

3.3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Elektroverteiler errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO¹¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.2-93
- Verteiler "LP-Star-4-48 CG-S & Web ESF30", "LP-Star-4-48 CG-S ESF30", "LP-Star-4-36 CG-S & Web ESF30", "LP-Star-4-36 CG-S ESF30", "LP-Star-4-24 CG-S & Web ESF30", "LP-Star-4-24 CG-S ESF30", "LP-Star-4-12 CG-S ESF30", "LP-Star-4-12 CG-S & Web ESF30" bzw. "LP-Star-4-12 CG-S ESF30"⁹ für elektrische Leitungsanlagen für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem jeweiligen Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Elektroverteiler muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹² in Verbindung mit DIN EN 13306¹³ entsprechend den Angaben des Antragstellers (Betriebsanleitung) ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

¹¹ Nach Landesbauordnung

¹² DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

¹³ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

Der Elektroverteiler ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Antragstellers und der VDE-Bestimmungen - zu prüfen.

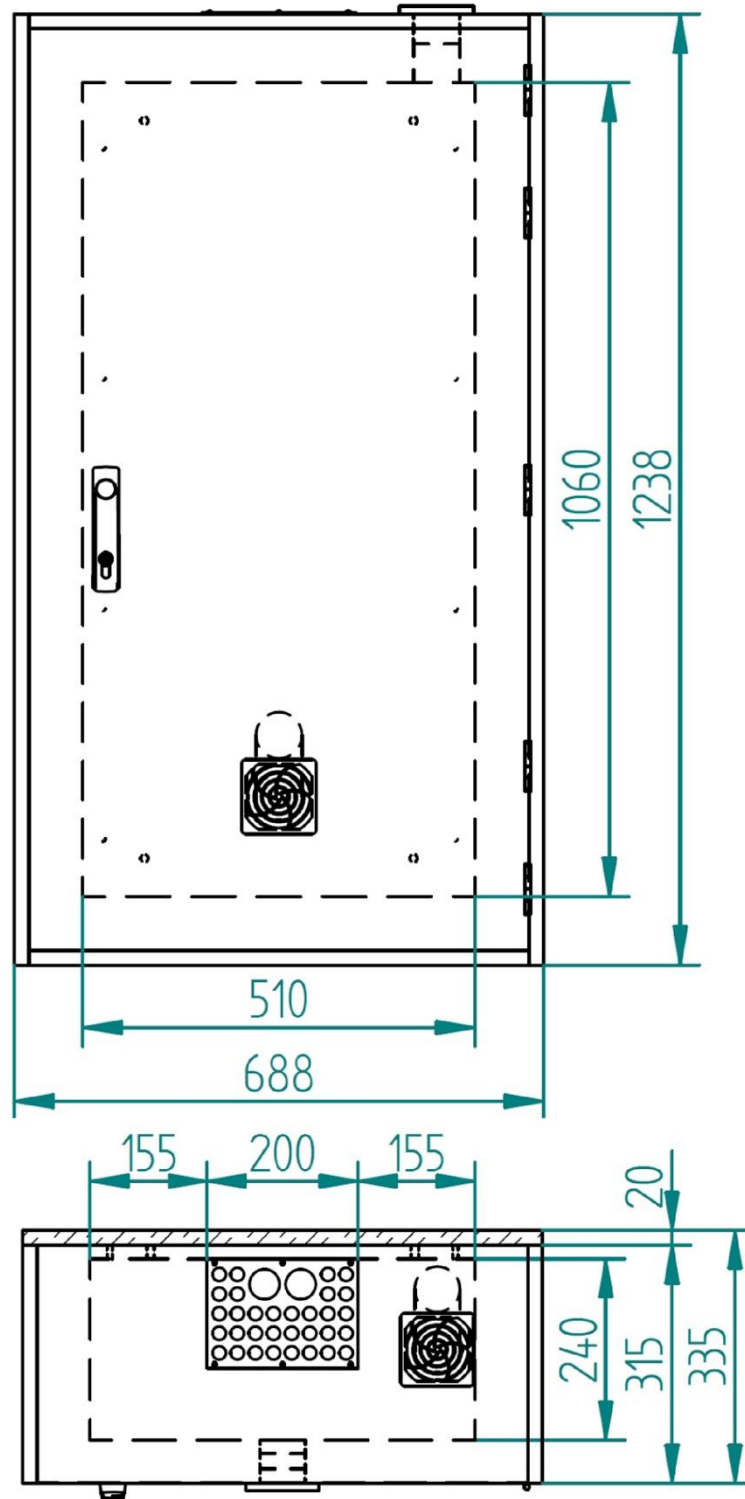
Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen des Elektrovertailers einschließlich des Lüftungssystems ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Das jeweilige Gehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Elektrovertailers der elektrischen Leitungsanlage einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers dieses Bescheids sowie dieser Bescheid auszuhändigen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

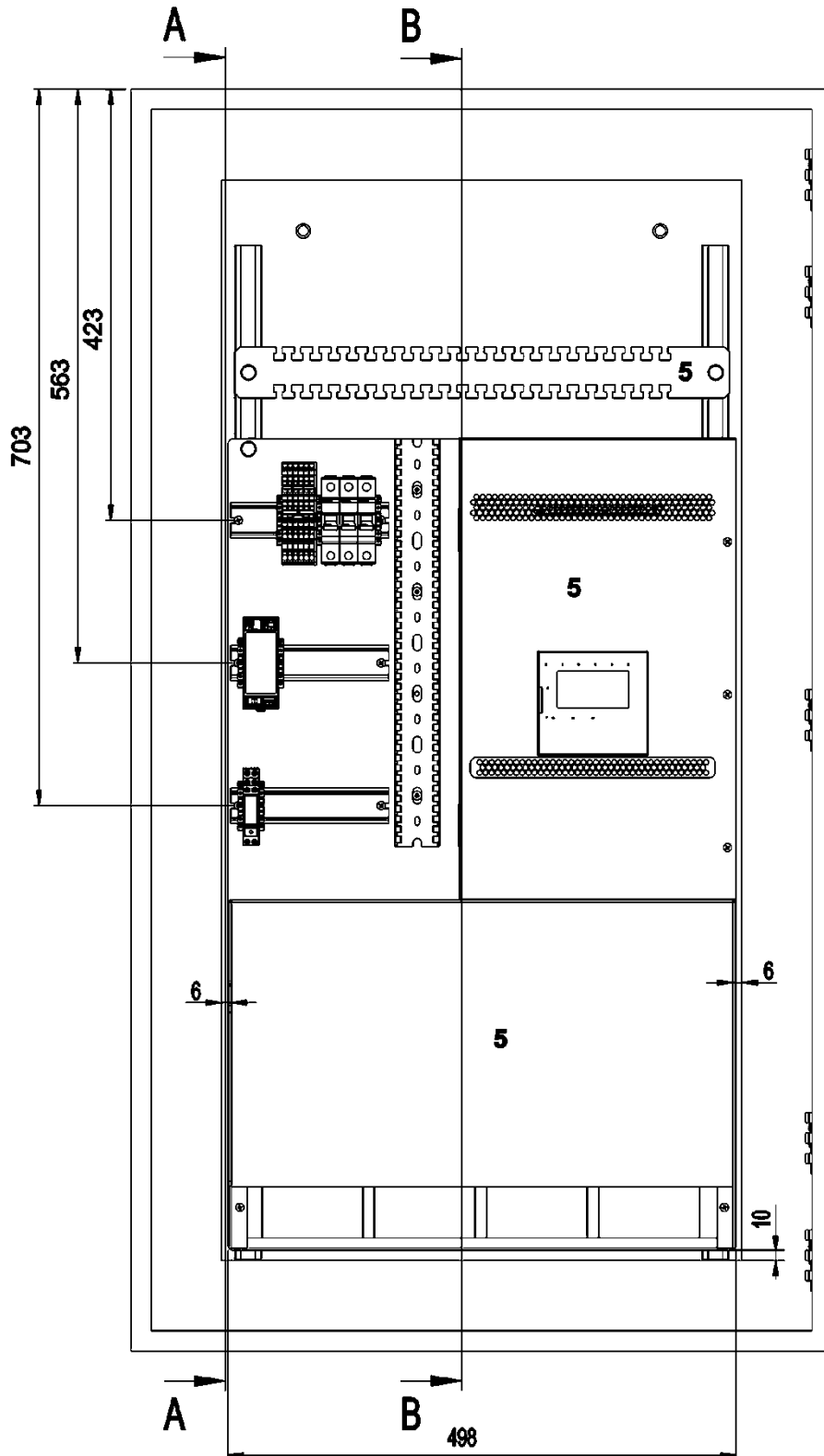
Beglaubigt
Blanke-Herr



Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

LP-Star ESF30
Ansichten Wandgehäuse FWE 30

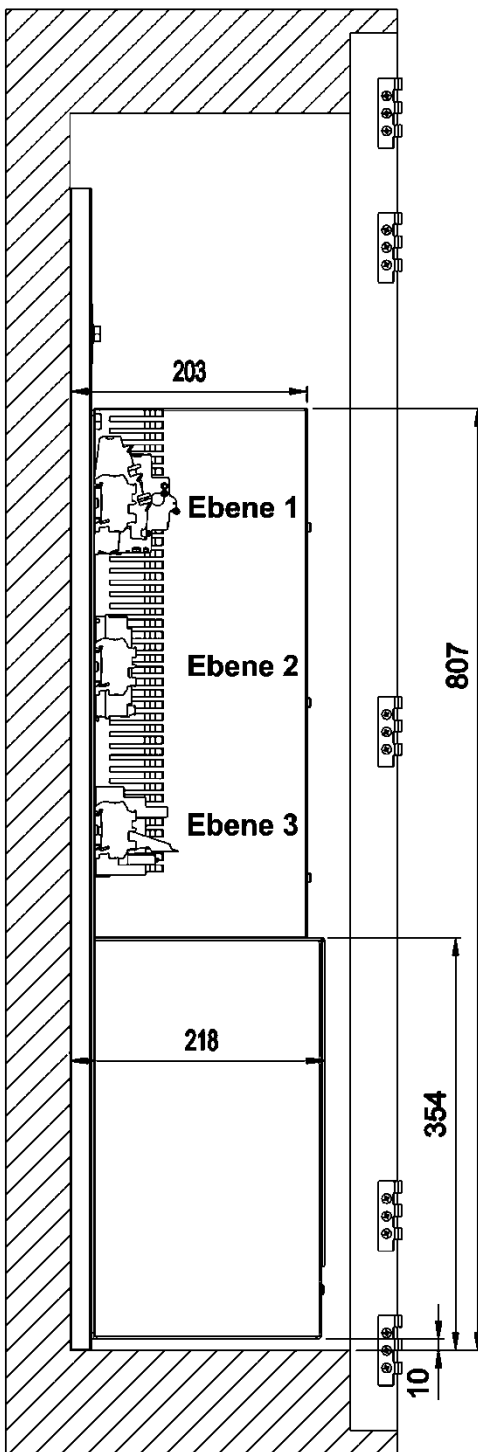
Anlage 1



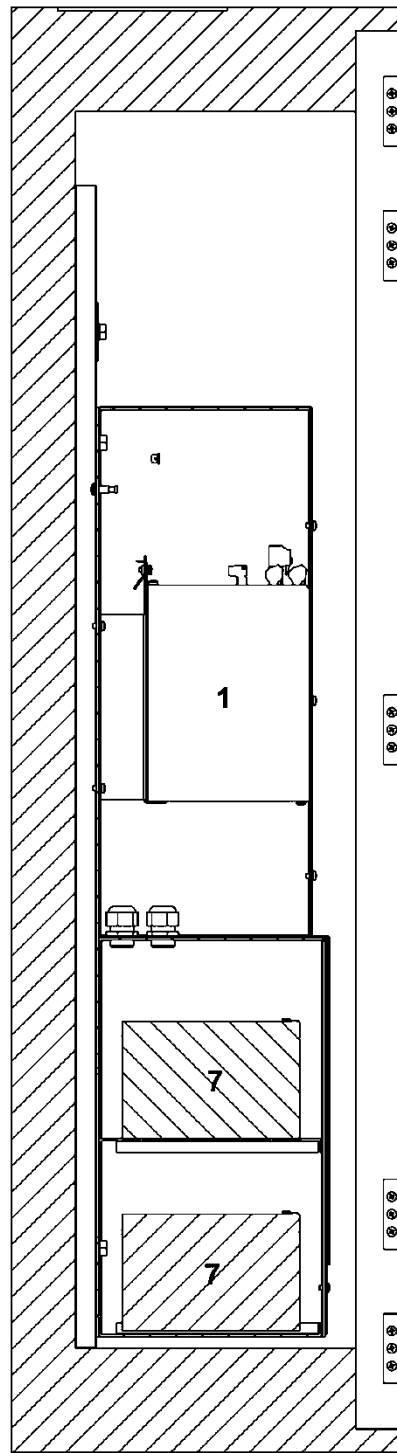
Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

LP-Star ESF30
 Frontansicht Bestückung mit Betriebsmitteln und Maßen, Montagesystem geschlossen

Anlage 2



A-A



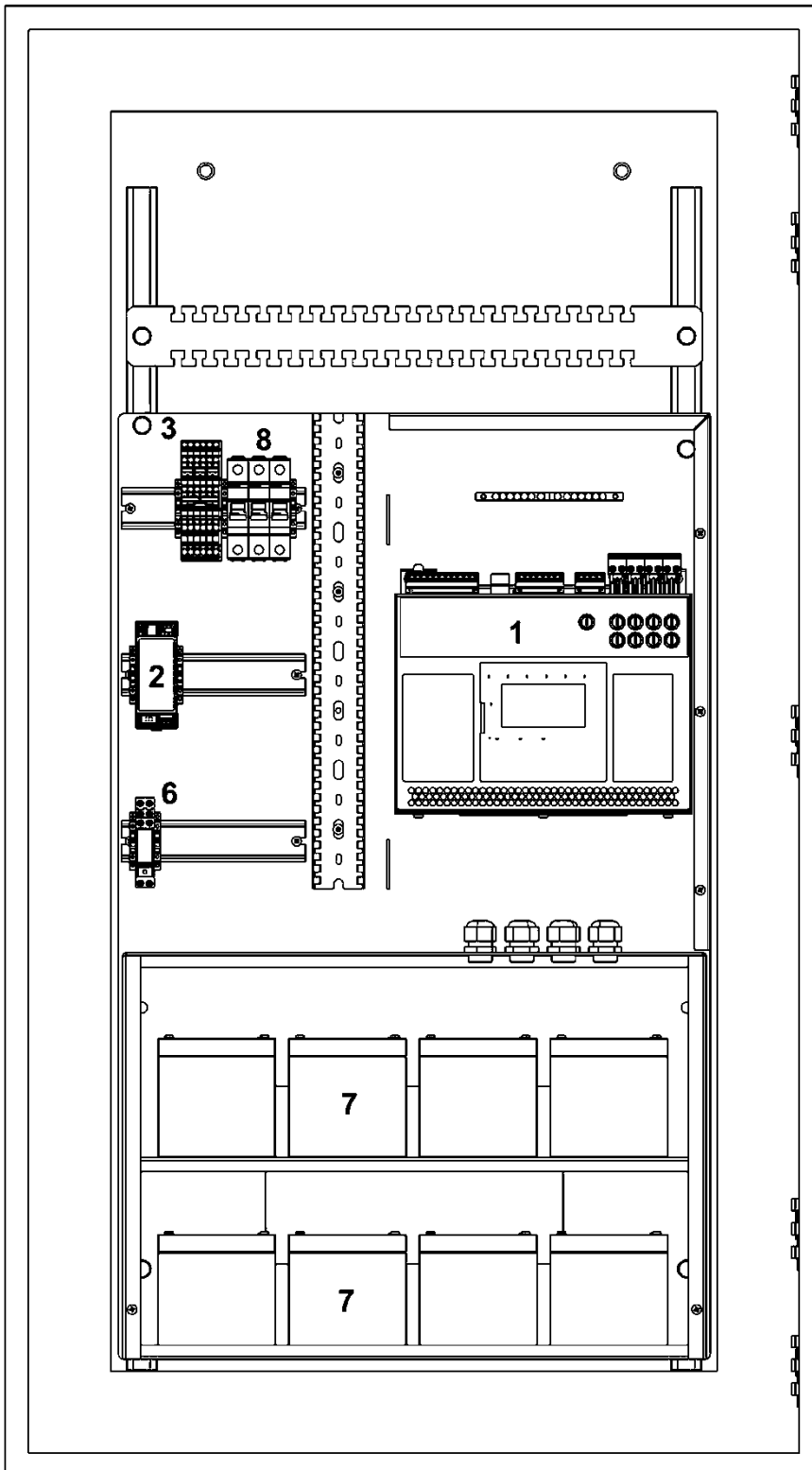
B-B

1 = LP-Star Unit
 7 = Batterie

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

**LP-Star ESF30
 Schnittansicht A-A und B-B, Bestückung mit Betriebsmitteln und Maßen**

Anlage 3



- 1 = LP-Star Unit
- 2 = WEB Modul CG-S (optional) *
- 3 = Anschlussklemmen
- 5 = Montagesystem
- 6 = Relais (optional)
- 7 = Batterie
- 8 = Lastschalter

* Bei Varianten CG-S & WEB ist dieses Modul verbaut.

- "LP-Star-4-48 CG-S & Web ESF30"
- "LP-Star-4-36 CG-S & Web ESF30"
- "LP-Star-4-24 CG-S & Web ESF30"
- "LP-Star-4-12 CG-S & Web ESF30"

Bei Varianten CG-S ist dieses Modul nicht verbaut

- "LP-Star-4-48 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-36 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-24 CG-S ESF30"
- "LP-Star-4-12 CG-S ESF30"

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

**LP-Star ESF30
Frontansicht Bestückung mit Betriebsmitteln, Montagesystem geöffnet**

Anlage 4

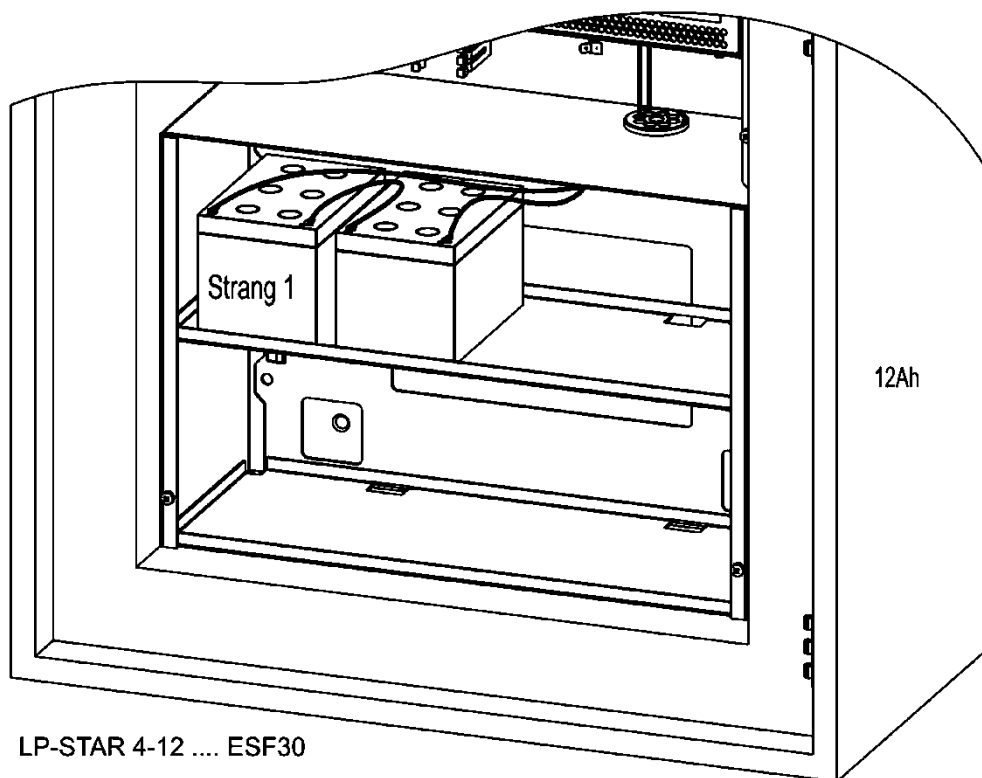
PK1 LP-Star ESF30

Position	Funktionsbaugruppe	Typ / Hersteller	Kategorie	Einbauort	Leistung [max.]	Anzahl im PK
1	LP-Star Unit	CEAG; Tectron; Tonfunk	C	Stahlblech	75W	1
2	WEB Modul CG-S	CEAG; Tectron; Tonfunk	C	Ebene 1 ; 2 ; 3	na	1
3	Installationsschutzleiterklemme PTI 2,5 PE-L-L; Endhalter CLIPFIX 35-5	IEC 60947-7-1 und IEC 60947-7-2	B	Ebene 1 ; 2 ; 3	na	6
5	Montagesystem aus Stahlblech (Gehäuse LP-Star ESF30)	CEAG 40071361468	-	Rückwand	na	1
6	Interface-Relais CR-P	ABB Relais CR-PLS - CR-P024DC2 - CR-P/M 42	B	Ebene 1 ; 2 ; 3	na	1
7	Batterie 12V / 12Ah	AGM-Bleibatterie, Power Sonic: PS-12120S	C	Batteriefach	na	8
8	Hauptlastschalter	EATON: 276276 IS-63/3 , IEC 60947-3	B	Ebene 1 ; 2 ; 3	na	1

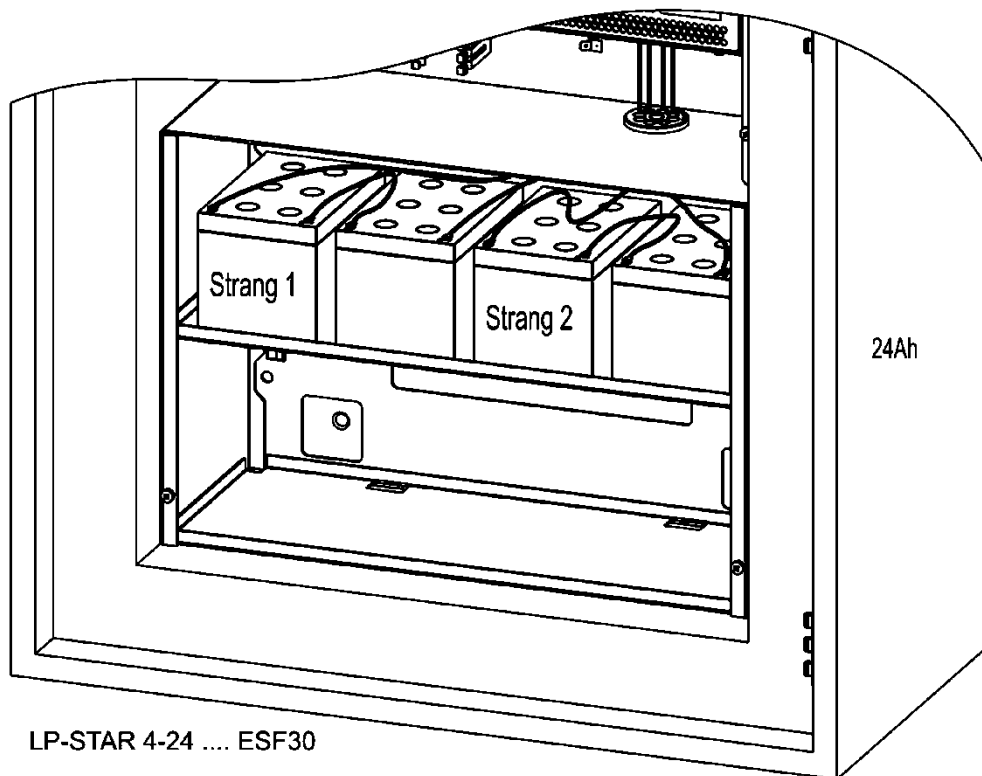
Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

LP-Star ESF30
Liste Elektrische Betriebsmittel

Anlage 5



LP-STAR 4-12 ESF30

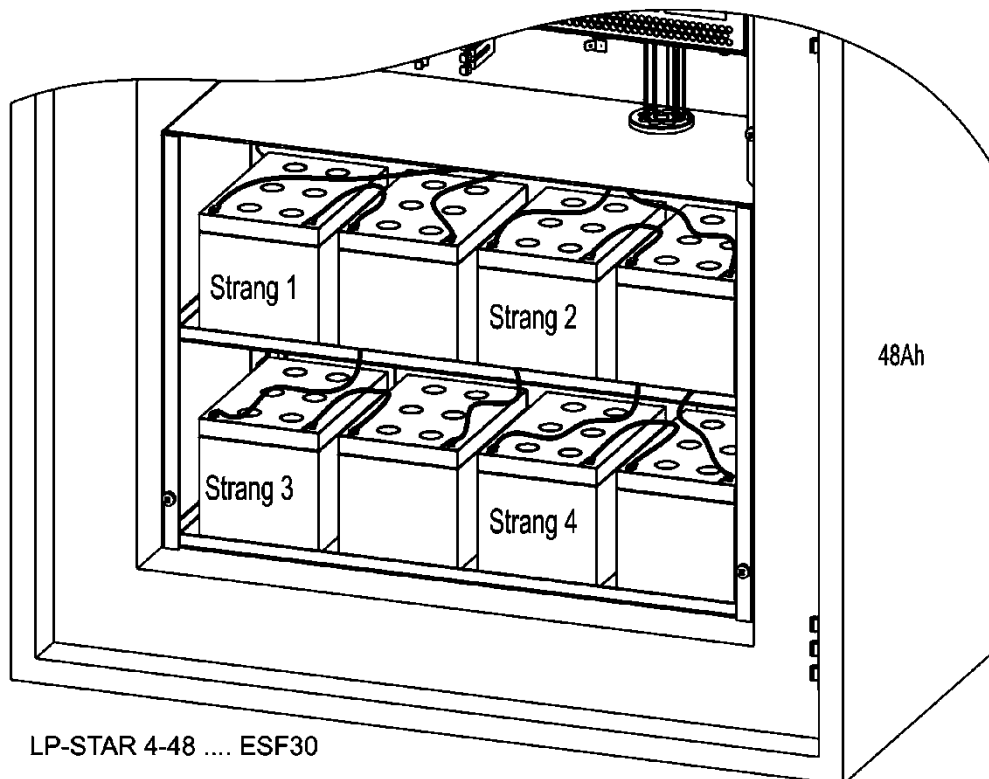
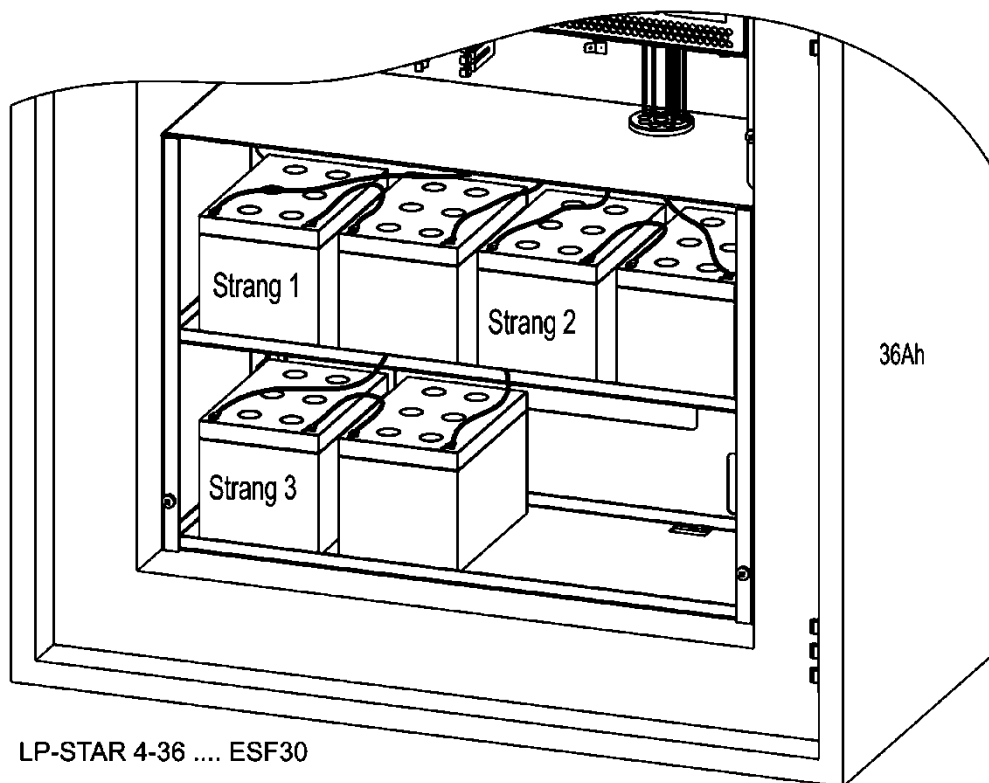


LP-STAR 4-24 ESF30

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

LP-Star ESF30
Darstellung Batteriestränge 12Ah und 24Ah

Anlage 6

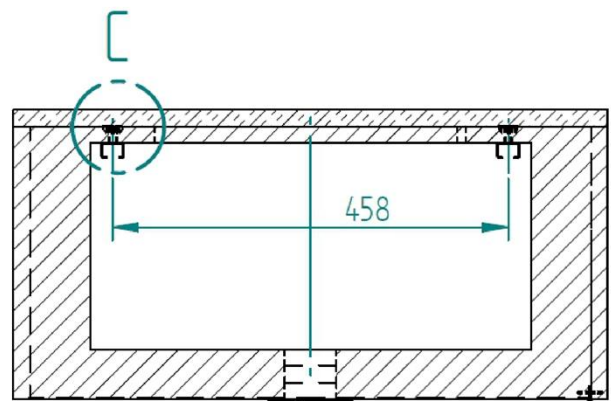
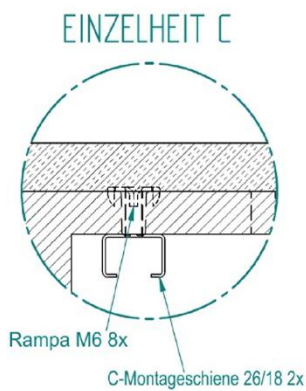
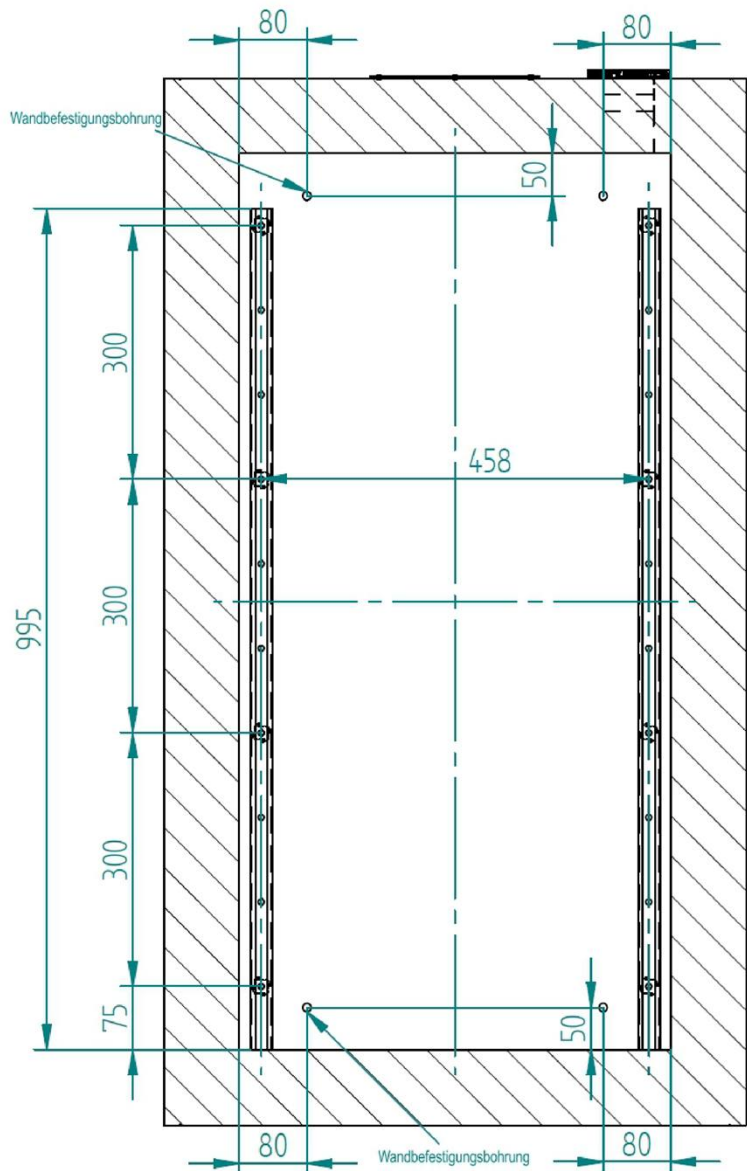
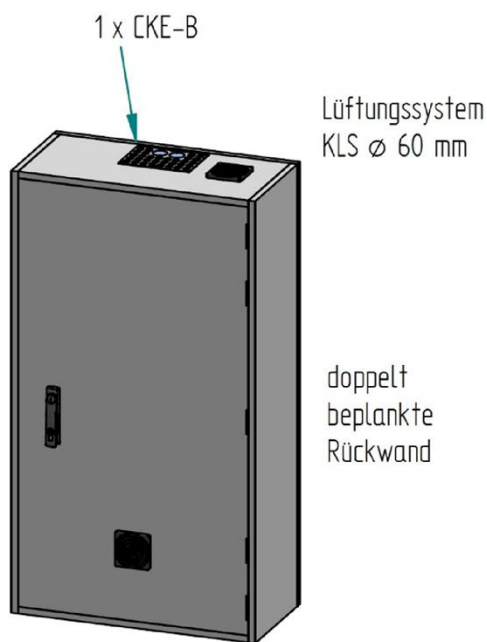


Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

**LP-Star ESF30
Darstellung Batteriestränge 36Ah und 48Ah**

Anlage 7

außen: 1238 x 688 x 335 mm
 innen: 1060 x 510 x 240 mm
 Gewicht: ca. 105 kg



Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall

**LP-Star ESF30
 Schnittansichten Wandgehäuse FWE 30**

Anlage 8

Zulässige elektrische Leitungen

für Steuerkabel/elektrische Leitungen mit Anforderungen an den Funktionserhalt

<ul style="list-style-type: none"> ○ Daetwyler Keram JE-H(St)H Bd FE180 / E30-E90 VDE Reg.-Nr. 9361 (von... bis...) 	2x2x0,8 mm
	20x2x0,8 mm
<ul style="list-style-type: none"> ○ Studercables Betaflam JE-H(St)H Bd FE180 / E30-E90 VDE Reg.-Nr. 9593 (von... bis...) 	2x2x0,8 mm
	12x2x0,8 mm
<ul style="list-style-type: none"> ○ Eupen Eucasafe JE-H(St)H Bd FE180 / E30 VDE Reg.-Nr. 7510 (von... bis...) 	2x2x0,8 mm
	12x2x0,8 mm
<ul style="list-style-type: none"> ○ PRAF La Guard JE-H(St)H Bd FE180 / E30 VDE Reg.-Nr. 8553 (von... bis...) 	2x2x0,8 mm
	12x2x0,8 mm

für Kabel/elektrische Leitungen mit Anforderungen an den Funktionserhalt

<ul style="list-style-type: none"> ○ Daetwyler Keram (N)HXH FE180 / E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7780 (von... bis...) 	3 x 1,5 mm ²
	5 x 35 mm ²
<ul style="list-style-type: none"> ○ Daetwyler Keram (N)HXH FE180 / E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7780 (von... bis...) 	4 x 1,5/1,5 mm ²
	4 x 6/6 mm ²
<ul style="list-style-type: none"> ○ Eupen Eucasafe (N)HXH-J FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 8512 (von... bis...) 	3 x 1,5 mm ²
	5 x 10 mm ²
<ul style="list-style-type: none"> ○ Eupen Eucasafe (N)HXH-J FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7581 (von ...bis...) 	5 x 16 mm ²
	5 x 50 mm ²
<ul style="list-style-type: none"> (N)HXCH-J FE180 E30-E60 VDE Reg.-Nr. 7581 (von ...bis...) 	3 x 1,5/1,5 mm ²
	4 x 35/16 mm ²

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Zulässige elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.2.2

Anlage 9

- Studercables Betaflam
 (N)HXH-J FE180 / E30-E60 S
 VDE Reg.-Nr. 8849
 (von ...bis...)

3 x 1,5 mm ²
5 x 10 mm ²

- Studercables Betaflam
 (N)HXH-J FE180 / E30-E60
 VDE Reg.-Nr. 9803
 (von ...bis...)

5 x 16 mm ²
5 x 35 mm ²

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Zulässige elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.2.2

Anlage 10